

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 50/07 B

L 8 SB 2385/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 SB 5974/02 (SG Stuttgart)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 2007
durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die
Richter D a u und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Juni 2007
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht
zu erstatten.



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat mit Urteil vom 15.6.2007 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach der Grad der Behinderung (GdB) des Klägers nur 40 - statt wie begehrt 70 - beträgt. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Kläger die behaupteten Verfahrensfehler nicht so bezeichnet hat, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Danach kann die als fehlerhaft gerügte Beweismwürdigung des LSG (*Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG*) von vornherein nicht zur Zulassung der Revision führen. Das gilt auch, soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt, weil es von dem Sachverständigen K. festgestellte "stärkere" Bewegungseinschränkungen außer Acht gelassen habe.
- 6 Sollte der Kläger damit einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 2, § 136 Abs 1 Nr 6 SGG (*Verletzung der Begründungspflicht*) rügen wollen, so hätte er genauer aufzeigen müssen, inwiefern das LSG bei seinen diesbezüglichen Tatsachenfeststellungen entscheidungserhebliche Gesichtspunkte nicht behandelt habe. Zu näheren Ausführungen bestand hier schon deshalb Veranlassung, weil der Tatbestand des Berufungsurteils die Auffassung des Orthopäden K. vom 28.6.2006 mitteilt, sämtliche orthopädische Beschwerden hätte sich verschlechtert, es seien stärkere Funktionseinschränkungen sämtlicher genannter Gelenke eingetreten.



- 7 Soweit der Kläger rügt, dass LSG habe den Sachverhalt nicht ausreichend von Amts wegen erforscht (*Verletzung des § 103 SGG*), hat er schon nicht den nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG erforderlichen Beweis Antrag bezeichnet, sondern nur "Beweisangebote" erwähnt. Unabhängig davon hat der bereits im Berufungsverfahren anwaltlich vertretene Kläger auch nicht behauptet, einen etwaigen Beweis Antrag in der mündlichen Verhandlung wiederholt und damit bis zum Ende des Verfahrens aufrechterhalten zu haben (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1*).
- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

